

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
z. Hd. Herrn Andreas Jung – Referat IIC2
per E-Mail: buero-IIC2@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
z. Hd. Herrn Dr. Jürgen Stock – Referat IBA
per E-Mail: BI4@bmub.bund.de

Berlin, den 31. Januar 2017

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes

Sehr geehrter Herr Jung, sehr geehrter Herr Dr. Stock,

als Vertreter der Holzenergie, dem größten Sektor im Erneuerbaren-Bereich des Heizungsmarktes, begrüßt der Deutsche Energieholz- und Pellet-Verband e. V. (DEPV) die geplante Zusammenlegung von EEWärmeG, EnEV und EnEG in einem neuen Gebäudeenergiegesetz und die damit verbundene Einführung des Niedrigstenergiegebäudestandards für öffentliche Nichtwohngebäude. Wir möchten Sie gerne ermuntern, alles zu tun, damit dieses Gesetzgebungsvorhaben noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Zu begrüßen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Regelungen:

- Die vorgesehene **Umstellung der Bezugsgrundlage der Energieeffizienzklassen der Energieausweise von Endenergie auf Primärenergie**. Diese Umstellung ist absolut sachgerecht, da die Primärenergie die Hauptanforderung des Gebäudeenergierechts ist und nicht die Endenergie.
- Die **Abschaltung der DIN V 4108-6 in Verbindung mit der DIN V 4701-10** mit einer Übergangsfrist bis Ende 2018, denn diese Normen und insbesondere die darin enthaltenen Standardwerte aus dem Jahr 2003 sind völlig veraltet. Außerdem wird damit eine Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabs und somit eine verbesserte Vergleichbarkeit der ermittelten Energiebedarfe erreicht.
- Die **Fortentwicklung der Anforderungen für öffentliche Nichtwohngebäude auf ein gegenüber dem heutigen Stand anspruchsvolleres Niveau**. Es wäre nicht mit den EU-Vorgaben und Klimazielen vereinbar, den derzeit gültigen Standard als Niedrigstenergiegebäudestandard festzulegen.

In den nächsten Jahren ist jedoch über den bestehenden Entwurf hinaus an vielen Stellen eine weitergehende Fortentwicklung des Gebäudeenergierechts erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Regelungen für den Gebäudebestand, die den Energieverbrauch des Gebäudesektors dominieren.

Uns ist bewusst, dass umfassende Änderungen und Fortentwicklungen in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu realisieren sein werden, sondern nur noch einfach umzusetzende Änderungen realistisch sind,

u.a., weil es in dieser Legislaturperiode für weitgehende Regelungen insbesondere für den Gebäudebestand keine Mehrheit gibt.

Insofern sollte es vorrangiges Ziel sein, dieses Gesetzgebungsvorhaben auf Basis der vorliegenden Änderungen in dieser Legislaturperiode noch abzuschließen, anstatt die Diskussionen über die Zusammenlegung von EnEV, EEWärmeG und EnEG in der nächsten Legislaturperiode fortsetzen zu müssen. Daher beschränken wir uns für den vorliegenden Entwurf auf zwei einfach umzusetzende Vorschläge, die aber gleichwohl eine deutliche Wirkung für Klimaschutz und Wärmewende im Gebäudesektor hätten:

Ausweitung der Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen auf Niedertemperaturkessel

Gestrichen werden sollten in § 72 Abs. 3 Nr. 1 die Worte „Niedertemperatur-Heizkessel und“, mit denen Niedertemperatur-Heizkessel vom Betriebsverbot für mindestens 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen ausgenommen werden.

Begründung: Zwei Drittel der Heizkessel sind nicht auf dem Stand der Technik und müssen dringend modernisiert werden, um die Klimaziele der Bundesregierung erreichen zu können. Diese zwei Drittel umfassen sämtliche Niedertemperatur- und Konstanttemperaturkessel. Von den 19,2 Mio. Öl- und Gaskesseln waren 2015 mind. 11,7 Mio. bzw. 60,7 % Niedertemperaturkessel (NT-Kessel) und höchstens 2,2 Mio. bzw. 11,3 % Konstanttemperaturkessel (KT-Kessel), wobei der Bestand an KT-Kesseln wahrscheinlich noch deutlich kleiner und der Bestand an NT-Kesseln entsprechend höher ist. Die bestehende Austauschpflicht ist so in ihrer Wirksamkeit stark eingeschränkt und würde erst durch die Ausweitung auf die fast 12 Mio. NT-Kessel zu einem wirksamen Instrument des Klimaschutzes werden.

Eine so erweiterte Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen würde über einen längeren Zeitraum hinweg die Modernisierung in den Heizungskellern deutlich beschleunigen. 30 Jahre sind als verpflichtendes Austauschalter angemessen gewählt: Es verpflichtet zu einem Sanierungszyklus, der die Gebäudeeigentümer, denen bereits nach 20 Jahren ein Kesseltausch empfohlen wird, nicht überfordert, aber die Laufzeit vieler Kessel, die durchaus 40 oder gar 50 Jahre erreichen kann, dennoch spürbar verkürzt. So kann in Verbindung mit dem seit dem 26. September 2015 EU-weit geltenden weitgehenden Verbot der Neuinstallation fossiler NT- und KT-Kessel in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten eine nahezu vollständige Umstellung auf Brennwertkessel erreicht werden.

Nutzungspflicht auf KWK ausweiten

In § 41 und § 43 (2) Nr. 3 sollte auch bei der Ersatzoption KWK ein der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien entsprechender Mindestanteil von Erneuerbarer Energie an der bereitgestellten Wärme aus KWK gefordert werden. So könnte erreicht werden, dass die Nutzungspflicht auch zu einem erhöhten Anteil Erneuerbarer bei der Wärme aus KWK führt.

Gerne stehen wir zur Erörterung unserer Stellungnahme für Sie zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele, Geschäftsführer